BEBAUUNGSPLAN M=1 : 1000
MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN

Vilsbiburg-Achldorf

PLANLICHE FESTSETZUNGEN

Die Numerierung erfolgt nach der Planzeichenverordnung von 1990

1. Art der baulichen Nutzung

1.1.3 (WA) Allgemeines Wohngebiet
1.2.1 (MI) Mischgebiet

2. Mass der baulichen Nutzung

Für das Mass der baulichen Nutzung ist im Bauantrag ein nachvollziehbarer, rechnerischer und zeichnerischer Nachweis zu führen. Für Dachgeschosse, Kellergeschosse sowie Untergeschosse ist ein rechnerischer und zeichnerischer Nachweis im Sinne des Art. 2, Abs. 4 BayBO erforderlich.

2.1 Zahl der Vollgeschosse
Geplantes Wohngebäude

2.1.1 U+I+D bei Doppelhausbebauung zwingend Untergeschoss, Erdgeschoss und Dachgeschoss nach Ziffer 3.1.5.3
bei Einzelhausbebauung als Höchstgrenze Untergeschoss; Erdgeschoss und Dachgeschoss nach Ziffer 3.1.5.1, Textliche Festsetzungen
GRZ = 0,6 GFZ = 1,0
soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben.

2.1.2 II bei Doppelhausbebauung zwingend Erdgeschoss, 1 Vollgeschoss und Dachgeschoss nach Ziffer 3.1.5.4, Textliche Festsetzungen
bei Einzelhausbebauung als Höchstgrenze Erdgeschoss, 1 Vollgeschoss und Dachgeschoss nach Ziffer 3.1.5.1, Textliche Festsetzungen

2.1.3 (II) zwingend Erdgeschoss und 1 Dachgeschoss nach Ziffer 3.2.1.1 bzw. 3.2.1.2, Textliche Festsetzungen
I als Höchstgrenze Erdgeschoss, Dachgeschoss nach Ziffer 3.1.5.5, Textliche Festsetzungen
GRZ = 0,6 GFZ = 1,0
soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben.

2.1.4 II+D als Höchstgrenze Erdgeschoss, 1 Vollgeschoss und Dachgeschoss nach Ziffer 3.1.5.2, Textliche Festsetzungen
GRZ = 0,6 GFZ = 1,0
soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben.

2.1.5 III als Höchstgrenze Erdgeschoss, 2 Vollgeschosse und Dachgeschoss nach Ziffer 3.1.5.1, Textliche Festsetzungen
GRZ = 0,6 GFZ = 1,0
soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben.

3. Bauweise, Baugrenzen

3.1 o offene Bauweise
3.1.1 nur Einzelhaeuser zulässig
3.1.2 nur Doppelhäuser zulässig
3.1.3 nur Hausgruppen zulässig
3.1.4 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
3.2 g geschlossene Bauweise
Ausnahmsweise kann das Vorhaben in zwei Bauabschnitten A und B realisiert werden.
A 1. Bauabschnitt
Für den 1. Bauabschnitt ist die halboffene Bauweise (§ 22, Abs. 4, BauNVO) anzuwenden.
B 2. Bauabschnitt
Für den 2. Bauabschnitt ist die geschlossene Bauweise (§ 22, Abs. 3, BauNVO) anzuwenden.
In der geschlossenen Bauweise ist gemäss Baufibel eine Unterkellerung vorzunehmen.
3.3 b besondere Bauweise
Eine Halbierung der Abstandsflächen ist zulässig, wenn die einschlägigen Bestimmungen des Brandschutzes beachtet sowie die Belichtung und Belüftung nicht beeinträchtigt werden.
3.4 Baulinie (gemessen bis Außenkante Baufenster)
3.5 Baugrenze (gemessen bis Außenkante Baufenster)
3.6 Abgrenzung der Bauabschnitte BA I und BA II

4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport und Spielanlagen

4.1 Flächen für den Gemeinbedarf
Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Kindergärten)

6. Öffentliche Verkehrsflächen

6.1 ST | ST z. B. Fahrbahn / Längsstellplätze / Gehweg
6.1.2 Fuss- und Radweg
6.2 Strassenbegrenzungslinie
6.3 Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung (Dorfplatz)

7. Flächen für Versorgungsbedarf

Elektrizität (Trafostation)
Wasser (Drucksteigerungsanlage)

8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitung

oberirdisch OBAG 20 KV - Freileitung

9. Grünflächen

9.1 Öffentliche Grünfläche
9.2 Spielplatz
9.3 Strassenbegleitgrün
9.4 private Grünflächen
9.5 Ortsrandbegrünung auf privatem Grund
9.6 private Freiflächen zur Versorgung des Gebietes nach § 4 Abs. 2 Bau NVO

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserlaufes

RRB Regenrückhaltebecken

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Massnahmen und Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

13.2 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern
zu pflanzende Grossbäume, frei zu wählender Standort im öffentlichen und privaten Grün
zu pflanzende Kleinbäume, frei zu wählender Standort im öffentlichen und privaten Grün
zu pflanzende Grossbäume, standortgebunden im öffentlichen und privaten Grün
zu pflanzende Kleinbäume, standortgebunden im öffentlichen und privaten Grün
zu erhaltende Bäume
zu fällender Baum
Strauch- und Heisterpflanzung, frei zu wählender Standort im öffentlichen und privaten Grün
Strauch- und Heisterpflanzung, standortgebunden im öffentlichen und privaten Grün

15. Sonstige Planzeichen

15.3 Flächen für private Stellplätze, die zur Strasse hin nicht eingezäunt werden dürfen
15.3.1 GA Garagen, Zufahrt in Pfeilrichtung
15.3.2 CA Carports, Zufahrt in Pfeilrichtung
15.3.3 GCA Gemeinschaftscarports, Zufahrt in Pfeilrichtung
15.3.4 ST Stellplätze
15.3.5 TG Tiefgarage
15.13 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
15.14 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Anmerkung: Auch öffentliche Verkehrsflächen trennen verschiedene Nutzungsarten.
15.15 möglicher Baukörper, Firstrichtung zwingend
15.16 Strassenlärmrelevante Gebäudeseite (siehe Textliche Festsetzung Nr. 4, Immissionsschutz)
15.17 Standort Straßenbeleuchtung
15.18 Sichtdreiecke, innerhalb dieser Flächen darf die Sicht ab 0,6 m OK Strasse durch nichts behindert werden.

16. Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahme

16.1 465,0 Höhenschichtlinien (Höhen über N.N.)
16.2 Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung
16.3 Mögliche Grundstückseinteilung fuer Doppelhausbebauung
16.4 12 Parzellennummer
16.5 249 Flurstücksnummer
16.6 Grenzstein
16.7 Flurstücksgrenze
16.8 Wohngebäude Bestand
16.9 Nebengebäude Bestand
16.10 abzubrechendes Gebäude

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet gemäss § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO-) und als Mischgebiet gemäss § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

1.1.1 Im allgemeinen Wohngebiet sind nach § 1, Abs. 5, BauNVO unzulässig:
1. Anlagen für sportliche Zwecke
Die nach § 4, Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind gemäss § 1, Abs. 6, BauNVO nicht zulässig.

1.1.2 Im Mischgebiet sind gemäss § 1, Abs. 5, BauNVO unzulässig:
1. Tankstellen
2. Vergnügungsstätten
Die nach § 4, Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind gemäss § 1, Abs. 6, BauNVO nicht zulässig.

2. Mass der baulichen Nutzung

2.1 Das Mass der baulichen Nutzung ist durch Planzeichen festgesetzt.
Untergeordnete Bauteile sind bis zu einer Tiefe und Breite von 1,50 m ausserhalb der Baugrenzen zulässig. Die Abstandsflächenregelung der BayBO ist zu beachten.

3. Wohngebäude

3.1 Dachgestaltung
Zulässig sind Satteldächer, auf den Parzellen 81-84,93,94,101,102,111,112,123,124, 140,141,156-158,166,167,176,177,187-194 sind auch Walm- und Krüppelwalmdächer zulässig.
Abweichend davon sind auf den Parzellen 14-25 nur Zeltdächer und auf den Parzellen 10-13,26-61 nur Pultdächer zulässig. Der Hochpunkt bzw. Firstpunkt bei Pultdächern von zweigeschossigen Gebäuden ist jeweils über der Grundstücksgrenze anzuordnen. Für eingeschossige Gebäudeteile auf den Parzellen 10-61 sind auch Satteldächer, Pultdächer und Flachdächer, die als Terrasse genutzt werden dürfen, zulässig.

3.1.1 Zulässige Dachneigung

Satteldach		27° - 50°
Walm- und Krüppelwalmdach	ab	45°
Zeltdach		23°
Pultdach		18°
Satteldach auf den Parz. 1, 4-7		18° - 27°
Satteldach auf den Parz. 10-61		18° - 32°

Unterschiedliche Dachneigungen bei Doppelhäusern sind unzulässig, ebenso sind Dachflächenabsätze im Bereich der aneinandergrenzenden Wände nicht zulässig.

3.1.2 Material der Dachdeckung:
Naturrote bis rotbraune Dachsteine
Bei Dachneigungen von 18° - 23° ist auch Blechdeckung aus naturbelassenem Kupfer oder Titanzink zulässig.

3.1.3 Dachüberstand bei Satteldächern, Walmdächern, Krüppelwalmdächern und Pultdächern:
traufseitig: max. 0,50 m
am Ortgang: max. 0,30 m
Bei Balkonen, Laubengängen oder Wintergärten ist ein Dachüberstand von 0,50 m ab Aussenkante zulässig.

bei Zeltdächern: umlaufend:
Bei Balkonen, Laubengängen oder Wintergärten gilt diese Regelung ab Aussenkante dieser Bauteile.
Auf den Parzellen 14 - 25 ist ein grundstücksgrenzüberschreitender Dachüberstand von max 0,50 m zulässig. Dies ist über eine notarielle Vereinbarung zu sichern. Die einschlägigen Brandschutzvorschriften sind zu beachten (Siehe Hinweise in der Baufibel).

bei Pultdächern: Auf den Parzellen 10 - 13 und 26 - 61 ist ein grundstücksgrenzüberschreitender Dachüberstand von max. 0,50 m zulässig. Dies ist über eine notarielle Vereinbarung zu sichern. Die einschlägigen Brandschutzvorschriften sind zu beachten (Siehe Hinweise in der Baufibel).

3.1.4 Ab einer Dachneigung von 35° sind Dachgauben mit einer max. Aussenbreite von 1,5 m zulässig.
Der Mindestabstand zwischen zwei Dachgauben beträgt 1,5 m, der Abstand zum Ortgang beträgt mind. 1,5 m. Zulässig sind auch untergeordnete Stand-oder Zwerchgiebel, max. Breite 1/3 der Dachlänge.

3.1.5.1 Die Hälfte der Grundfläche des Dachgeschosses darf eine Höhe von 2,30 m nicht überschreiten. (Siehe Ziff. 2.1.1 bis 2.1.5 der planlichen Festsetzungen)

3.1.5.2 Die Hälfte der Grundfläche des Dachgeschosses darf eine Höhe von 3,60 m nicht überschreiten. (Siehe Ziff. 2.1.1 bis 2.1.5 der planlichen Festsetzungen)

3.1.5.3 Kniestock von 1,25 m zwingend
Dachneigung von 47° zwingend (Siehe Ziff. 2.1.1 bis 2.1.5 der planlichen Festsetzungen)

3.1.5.4 Kniestock nicht zulässig
Dachneigung von 47° zwingend (Siehe Ziff. 2.1.1 bis 2.1.5 der planlichen Festsetzungen)

3.1.5.5 Kniestock nicht zulässig (Siehe Ziff. 2.1.1 bis 2.1.5 der planlichen Festsetzungen)

3.2 Gebäudegestaltung

3.2.1 Die zulässige Höhe von Oberkante künstlichem Gelände gem. Ziff. 6.1 bis Oberkante der Rohdecke über dem ersten Vollgeschoss, talseitig gemessen, darf höchstens 3,75 m betragen.
Pro Vollgeschoss darf maximal eine Wandhöhe von 3,00 m in Ansatz gebracht werden
Ausnahme : auf Parzelle 1 ist eine maximale Wandhöhe von 3,75 m pro Vollgeschoss zulässig
Die Höhe des Kniestockes ist variabel und lässt sich aus dem Verhältnis von zulässiger Dachneigung und Baukörperbreite ableiten. Die zulässige Zahl der Vollgeschosse ist gemäss Ziffer 2.1 Planliche Festsetzungen zu berücksichtigen.
Der Verlauf des natürlichen Geländes sowie des Geländes nach Ziffer 6.1 Textliche Festsetzungen ist im Bauantrag in Fassaden und Schnitt einzutragen.

3.2.1.1 Parzelle 10 - 13 und 26 - 61:
Die Höhe der Umfassungswand an der Grundstücksgrenze muss zwischen mind. 7,70 m und höchstens 8,20 m, gemessen von OK künstlichem Gelände bis Schnittpunkt der Aussenwand mit der Dachhaut, betragen.

3.2.1.2 Parzelle 14 - 25:
Die Höhe der Umfassungswand an der Grundstücksgrenze muss zwischen mind. 5,60 m und höchstens 6,30 m, gemessen von OK künstlichem Gelände bis Schnittpunkt der Aussenwand mit der Dachhaut, betragen.

3.2.2 Bei Einzelhausbebauung darf das Seitenverhältnis (Breite : Länge) 1 : 1,25 nicht unterschritten werden.

3.2.3 Im Bereich "Bauen für junge Familien" (Parz. 10 - 61) ist für den Hauptbaukörper an der Grundstücksgrenze eine Brandwand vorgeschrieben.
In diesem Bereich sind alle grenznahen Gebäudeteile zu unterkellern.

3.2.4 Für Gebäude ist der Mindestabstand (Baumwurfgrenze) von 25 m zum Waldrand, ungeachtet der Baugrenzen, einzuhalten. Dies gilt nicht für Nebengebäude.

4. Immissionsschutz

4.1 Verkehrslärm
Gemäss Gutachten bzw. Verkehrslärm - Prognose - Berechnung für das Jahr 2010 sollten schutzbedürftige Räume (z. B. Wohn- und Schlafräume sowie Kinderzimmer) im Bereich der Immissionsorte 1 (erste Gebäudereihe parallel zur Staatsstrasse St 2083) und 8 (Areal Geschosswohnungsbau) auf der lärmabgewandten Gebäudeseite angeordnet oder mit Lüftungsmöglichkeiten an einer lärmabgewandten Seite versehen werden.
Das Schalldämmass der Aussenwand ist entsprechend DIN 4109, Tab. 10, zu dimensionieren.

4.2 Fluglärm
Südwestlich des Baugebietes befindet sich der Sportflugplatz Achldorf. Nach dem Lärmschutzgutachten vom September 1995 sind bezogen auf den Mittelungspegel keine unzulässigen Lärmbelästigungen zu erwarten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Einzelflugbewegungen jedoch kurzfristige Lärmbeeinträchtigungen auftreten können.

5. Garagen und Stellplätze

5.1 Garagen und Stellplätze sind gemäss der Stellplatzverordnung der Stadt Vilsbiburg vom 27.06.1994 nachzuweisen. Die Zugehörigkeit der Stellplätze zur Wohneinheit sind notariell zu sichern.

5.2 Gemeinschaftscarports sind als bauliche Einheit zu errichten. Konstruktionsformen sind angepasst auszubilden.

5.3 Garagenvorplätze müssen einen Mindestabstand von 5,0 m vom Garagentor zur Öffentlichen Verkehrsfläche aufweisen. Dieser Kfz-Stauraum darf zur Strasse sowie zur gemeinsamen Grundstücksfläche hin nicht eingezäunt werden und muss in seiner gesamten Länge und Breite mit einer wasserundurchlässigen Bodenbefestigung ausgeführt werden. Weitere Grundstückszufahrten sind nach Abstimmung mit der Stadt zulässig.
Oberflächenwasser von befestigten Flächen auf privaten Grundstücken darf nicht in öffentliche Strassen bzw. Gehsteigbereiche und Nachbargrundstücke abgeleitet werden.

6. Gestaltung des Geländes

6.1 Aufschüttungen und Abgrabungen über einer Höhe von 1,0 m über gewachsenem Gelände und unter 2,0 m Abstand zur Grundstücksgrenze sind unzulässig.

7. Grünordnung

7.1 Neupflanzungen

7.1.1 Pflanzenauswahl
Es sind standortgerechte Bäume und Sträucher entsprechend der natürlichen Waldgesellschaft und ihrer Pionier- und Ersatzgesellschaften zu verwenden.
Folgende Bäume und Sträucher dienen als Leitlinie:

Grossbäume:

Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Stieleiche	Quercus robur
Winterlinde	Tilia cordata
Vogelkirsche	Prunus avium
Hainbuche	Carpinus betulus
Birke	Betula pendula
Salweide	Salix caprea
Buche	Fagus silvatica
Vogelbeere	Sorbus aucuparia
Zitterpappel	Populus tremula

Sträucher:

Gemeine Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Gewöhnliche Kornelkirsche	Cornus sanguinea
Gemeiner Liguster	Ligustrum vulgare
Hasel	Corylus avellana
Schlehdorn	Prunus spinosa
Eingriffeliger Weissdorn	Crataegus monogyna
Zweigriffeliger Weissdorn	Crataegus laevigata
Faulbaum	Rhamnus frangula
Ackerwildrose	Rosa arvensis

Kleinbäume:

Mehlbeere	Sorbus aria
Kugelahorn	Acer platanoides 'Globosomus'
Feldahorn	Acer campestre
Kugelrobinie	Robinia pseudoacacia 'Umbraculifera'
Rotdorn	Craraegus laevigata 'Paul's Scarlet'

7.1.2 Pflanzenverwendung und Gestaltung

Bäume
Die Baumstandorte, auch im privaten Bereich, sind einzuhalten; nur in begründeten Ausnahmefällen (Grenzveränderungen, Ver- und Entsorgungsleitungen) sind Änderungen zulässig.
Soweit Bäume auf privaten Grundstücken vorgesehen sind, sind sie vom Eigentümer der Grundstücke zu pflanzen und ggfs. zu ersetzen.

Vorgärten
Die Vorgärten sind als Wiese/Rasen und/oder mit Stauden und Strauchgruppen gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Das Einfrieden der Vorgärten ist unzulässig.

7.3 Vegetationstechnische Arbeiten
Vorhandener Mutterboden ist bis zur Wiederverwertung in fachgerechten Mieten zu lagern und mit Gründüngung anzusäen.

7.4 Einfriedung
Entlang der Strassen und den Wohn- und Erschliessungswegen sind Einfriedungen nur aus Holzzäunen bis zu einer max. Höhe von 1,00 m zulässig. Die Vorgartenbereiche sind nicht einzuzäunen. Mauern sind als Einfriedung unzulässig.

7.5 Müll
Abfallbehälter für Müllsortierung und Restmüll sind durch bauliche Massnahmen zu verdecken und einzugrünen.

8. Hinweise

Die einschlägigen Vorgaben der Baufibel sind zu beachten. Die Baufibel wird Bestandteil des notariellen Vertrages und wird mit einem Höhenvermessungsplan erworben.
Die Nutzung passiver Sonnenenergie ist erwünscht.
Bei Erdarbeiten zu Tage kommende Keramik-, Metall- oder Knochenfunde sind umgehend dem Landratsamt oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Außenstelle Landshut, zu melden.
Es wird empfohlen, unverschmutztes Niederschlagswasser zur Wiederverwendung zu sammeln.
Für die Baueingabe ist ein Freiflächengestaltungsplan für folgende Bereiche einzureichen: Vorgärten, Spielplätze, öffentliche Grünflächen und Freiflächen der Mehrfamilienhausbebauung.
Auf die Grenzabstandsvorschriften von Bäumen, Sträuchern und Pflanzen gem. AG BGB (Ausführungsgesetz zu BGB) wird verwiesen.
Der Anliegerverkehr zu den Geschäften im Wohngebiet soll nach Möglichkeit zur Tagzeit stattfinden.

LAGEPLAN M=1:5000

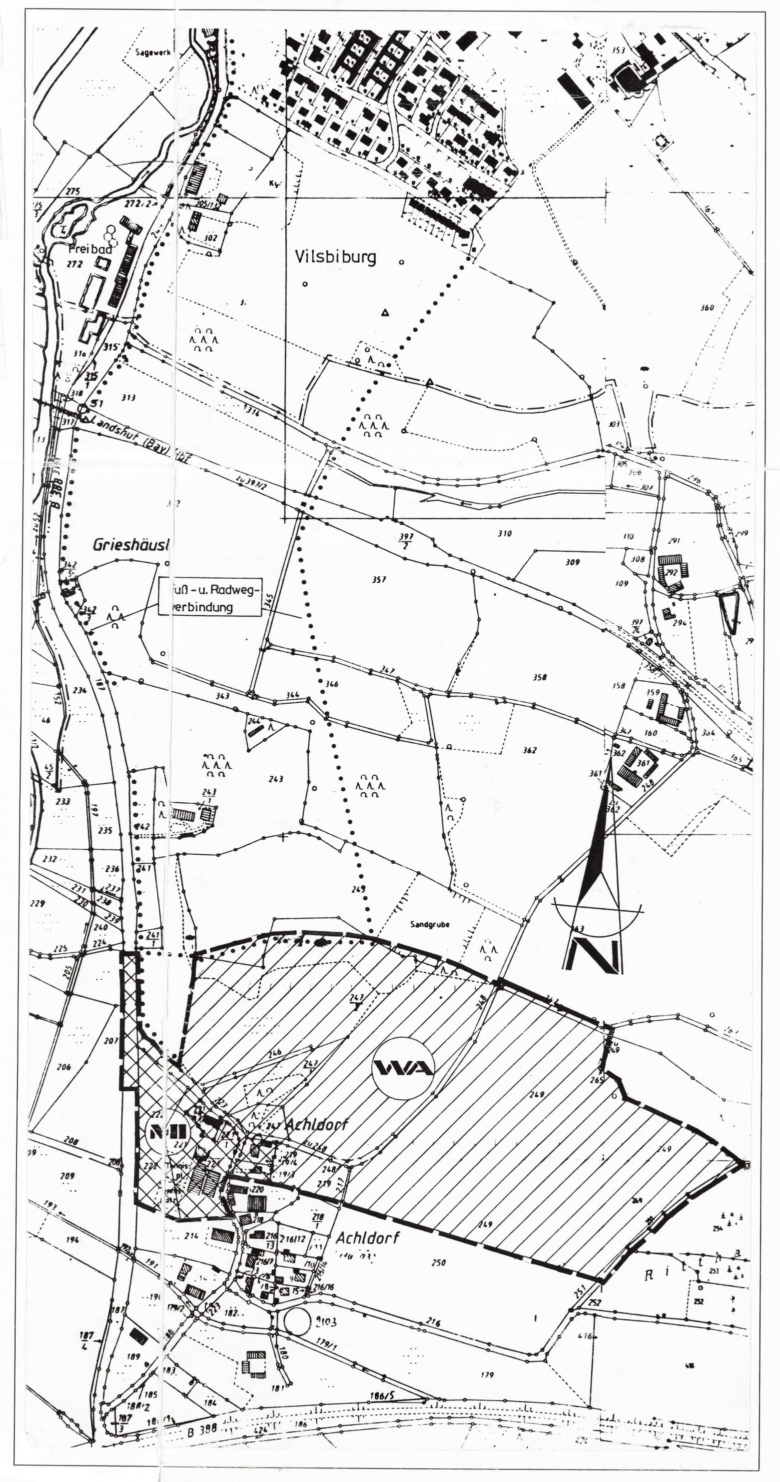

BEBAUUNGSPLAN "ACHLDORF"

Stadt:	Vilsbiburg
Landkreis:	Landshut
Regierungsbezirk:	Niederbayern

1. BESCHLUSS
Die Stadt Vilsbiburg hat gemäss § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 26.04.93 ortsüblich bekanntgegeben.
Siegel — Vilsbiburg den 19.06.96 Haidl gez. 1. Bürgermeister

2. BÜRGERBETEILIGUNG
Die öffentliche Unterrichtung der Bürger mit Erörterung vom Vorentwurf des Bebauungsplanes hat in der Zeit vom 06.11.95 bis 24.11.95 stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).
Siegel — Vilsbiburg den 19.06.96 Haidl gez. 1. Bürgermeister

3. TRÄGERBETEILIGUNG
Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplanes hat in der Zeit vom 15.11.95 bis 02.01.96 stattgefunden.
Siegel — Vilsbiburg den 19.06.96 Haidl gez. 1. Bürgermeister

4. AUSLEGUNG
Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 25.03.96 wurde mit der Begründung gemäss § 3, Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.03.96 bis 29.04.96 öffentlich ausgelegt.
Siegel — Vilsbiburg den 19.06.96 Haidl gez. 1. Bürgermeister

5. SATZUNG
Die Stadt Vilsbiburg hat mit Beschluss vom 10.06.96 den Bebauungsplan gemäss § 10 BauGB in Verbindung mit Art. 91, Abs. 3 BayBO in der Fassung vom 25.03.96 als Satzung beschlossen.
Siegel — Vilsbiburg den 19.06.96 Haidl gez. 1. Bürgermeister

6. Anzeige
Dem Landratsamt Landshut wurde der Bebauungsplan "Achldorf" gemäß § 11, Abs. 1 BauGB am 21.06.1996 angezeigt. Das Landratsamt Landshut hat mit Schreiben vom 04.07.1996 die Zustimmung zur Bekanntmachung erteilt.
Landshut, den 04.07.1996 Landratsamt Landshut Neumeier Neumeier, Landrat

7. INKRAFTTRETEN
Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 24.10.97 gemäss § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.
Siegel — Vilsbiburg den 6. 11. 97 Haidl gez. 1. Bürgermeister

Ingenieurbüro Sehlhoff
Stadt- und Regionalplanung GbR
Wieland - Sehlhoff

	DATUM	NAME
bearbeitet	30.10.95	Hansede
gezeichnet	30.10.95	Häglsper
geprüft	30.10.95	Häggel
geändert	25.03.96	Rausch